

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 70 Satz 1, § 64 Abs. 2, § 72 Abs. 3; ZPO § 36,
§ 37 Abs. 2, § 574, § 100 Abs. 1; GG Art. 103 Abs. 1;
BVerfGG § 93 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1

Leitsätze:

Gegen den Beschluß eines Landesarbeitsgerichts, der
ein zuständiges Gericht bestimmt, ist gemäß § 37
Abs. 2 ZPO, § 70 Satz 1 ArbGG ein Rechtsmittel nicht
gegeben. Das gilt auch dann, wenn das Rechtsmittel
darauf gestützt wird, das Landesarbeitsgericht habe
das Gebot des rechtlichen Gehörs verletzt.

Aktenzeichen: 3 AZB 40/73

Beschluß des BAG vom 18. Oktober 1973

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZB 40/73

6 AR 48/73 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. Oktober
1973 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Beschwerde der Antragsgegner zu 3. und 4. gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. September 1973 - 6 AR 48/73 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Antragsgegner zu 3. und zu 4. tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte.

G r ü n d e:

I. Das Landesarbeitsgericht hat in dem angefochtenen Beschluß für eine vom Antragsteller gegen die Antragsgegner zu 1. - 4. beabsichtigte Klage auf Zahlung von Ruhegehalt als gemeinschaftliches zuständiges Gericht das Arbeitsgericht Freiburg bestimmt.

Gegen den am 28. September 1973 ergangenen Beschluß des Landesarbeitsgerichts haben die Antragsgegner zu 3. und 4 mit einem am 15. Oktober 1973 beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg eingegangenen Schriftsatz vom 12. Oktober 1973 geltend gemacht, vor Ergehen des Beschlusses hätten sie keine hinlängliche Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt. Sie haben in erster Linie beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und eine erneute Bestimmung des gemeinschaftlichen zuständigen Gerichts vorzunehmen und dabei vorzugsweise das Arbeitsgericht Karlsruhe als solches Gericht zu bestimmen. Soweit das Landesarbeitsgericht diesem Antrag nicht abhelfe, beantragen die Antragsgegner zu 3. und 4., ihren Antrag als Rechtsmittel zu behandeln und dem Bundesarbeitsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Das Landesarbeitsgericht hat dem in erster Linie gestellten Antrag der Antragsgegner zu 3. und 4. nicht entsprochen und die Sache dem Bundesarbeitsgericht zu Entscheidung vorgelegt.

II. Der von den Antragsgegnern zu 3. und 4. angegriffene Beschluß ist aus einem doppelten Grunde vor dem Bundesarbeitsgericht nicht angreifbar.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

1. Nach § 37 Abs. 2 ZPO, der gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG auch für das Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen gilt, ist der Beschluß, der das zuständige Gericht bestimmt, unanfechtbar. Bei dem angefochtenen Beschluß handelt es sich um einen solchen, der das zuständige Gericht bestimmt hat.

2. Zudem findet gemäß § 70 Satz 1 ArbGG gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden kein Rechtsmittel statt; ausgenommen ist der hier nicht weiter in Betracht kommende Fall der Verwerfung der Berufung nach § 519 b Abs. 2 ZPO. § 70 Satz 1 ArbGG verbietet somit ebenfalls, das Rechtsmittel der Antragsgegner zu 3. und 4. als zulässig zu behandeln.

3. Die Antragsgegner zu 3. und 4. meinen, wegen des von ihnen behaupteten Verstoßes des Landesarbeitsgerichts gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs müsse eine Ausnahme von der in § 37 Abs. 2 ZPO bzw. § 70 Satz 1 ArbGG geregelten Unanfechtbarkeit gelten und ein Rechtsmittel an das Bundesarbeitsgericht zulässig sein. Die Ansicht der Antragsgegner zu 3. und 4. ist nicht zutreffend. Sollte das Landesarbeitsgericht gegen das aus Art. 103 Abs. 1 GG sich ergebende Gebot des rechtlichen Gehörs verstoßen haben, so können die Antragsgegner zu 3. und 4. gemäß § 93 Abs. 1 BVerfGG dagegen Verfassungsbeschwerde erheben. Diese ist nach § 93 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG erst nach Erschöpfung des Rechtswegs zulässig. Damit meint das Gesetz jedoch nur, daß vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde solche Rechtsweg- und Rechtsmittelmöglichkeiten ausgenutzt werden müssen, die das geltende Gesetz bereits vorsieht. Nicht dagegen ist aus § 93 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG zu entnehmen, daß in Fällen, in denen die allgemeinen Verfahrensordnungen eine Anfechtbarkeit nicht vorsehen oder gar ausdrücklich ausschließen, wie das in § 37 Abs. 2 ZPO und § 70 Satz 1 ArbGG geschehen ist, vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde dennoch eine besondere - quasi außerordentliche - Rechtsmittelmöglichkeit außerhalb und entgegen der allgemeinen Gesetzesregelung besteht.

- 4 -



- 4 -

4. Nach allem ist das als Beschwerde aufzufassende Rechtsmittel der Antragsgegner zu 3. und 4. nicht statthaft. Gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 574 ZPO ist es daher als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenfolge beruht auf § 100 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

